

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 17. Juni 1988

104. Stück

- 287. Bundesgesetz:** Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG-Novelle 1988) und des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes (NR: GP XVII RV 553 AB 602 S. 64. BR: AB 3488 S. 502.)
- 288. Bundesgesetz:** 47. Gehaltsgesetz-Novelle, Änderung des Richterdienstgesetzes, des Pensionsgesetzes 1965, des Nebengebühreuzulagengesetzes, des Bundestheaterpensionsgesetzes, des Bezügegesetzes und der Reisegebührenvorschrift 1955 (NR: GP XVII RV 551 AB 600 S. 64. BR: AB 3486 S. 502.)
- 289. Bundesgesetz:** 39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986 (NR: GP XVII RV 552 AB 601 S. 64. BR: AB 3487 S. 502.)

287. Bundesgesetz vom 26. Mai 1988, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1988) und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 148/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 wird angefügt:

„(4) Ein Beamter hat dem Bund im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Ausbildung das Sechsfache des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre (bei Militärpiloten mehr als acht Jahre) nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat oder das Dienstverhältnis aus den im § 10 Abs. 4 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist. Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,
2. die Kosten, die dem Bund aus Anlaß der Vertretung des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind, und
3. die dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren,

nicht zu berücksichtigen.

(5) Die dem Bund gemäß Abs. 4 zu ersetzenden Ausbildungskosten sind von der Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienstverhältnis zuständig gewesen ist. Der Anspruch auf Ersatz der Ausbildungskosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die §§ 13a Abs. 2 und 13b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sind sinngemäß anzuwenden.“

2. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt. Beamtinnen führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.“

3. Dem § 65 Abs. 7 wird angefügt:

„Die Zahl der Tage, die der Beamte während der Eignungsbildung im Sinne des § 2c Abs. 10 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 freigestellt gewesen ist, ist in diesem Fall vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.“

4. Im § 72 Abs. 1 Z 3 entfallen die Worte „, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973“.

5. § 94 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt

1. für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, und
2. in den Fällen des § 28 PVG, BGBl. Nr. 133/1967,

- a) für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan,
- b) für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

Z 2 lit. a gilt für Verfahren vor der Disziplinarcommission in der Post- und Telegraphenverwaltung sinngemäß.“

6. § 101 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinaroberkommission muß dem Ressort des beschuldigten Beamten angehören. Dieses Mitglied ist zugleich Berichterstatter.“

7. § 117 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind vom Bund zu tragen, wenn

- 1. das Verfahren eingestellt,
- 2. der Beamte freigesprochen oder
- 3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen

wird.“

8. § 124 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.“

9. Dem § 124 wird angefügt:

„(13) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung des Senates zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Wird gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger kein Einwand erhoben, so ist dies zulässig. Vor der Beratung des Senates ist die in Kurzschrift aufgenommene Verhandlungsschrift zu verlesen oder es ist die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind spätestens binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.

(14) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Erkenntnisses gemäß Abs. 12 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 AVG 1950 nicht anzuwenden.

(15) Über die Beratungen des Senates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.“

10. Nach § 125 wird eingefügt:

„Absehen von der mündlichen Verhandlung

§ 125a. (1) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und die Parteien nicht ausdrücklich in der Berufung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt haben.

(2) Ungeachtet eines Parteienantrages kann die Disziplinaroberkommission von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Berufung zurückzuweisen, die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen oder ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist.“

11. § 126 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Disziplinarcommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Dies gilt auch für die Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.“

12. § 130 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 130 wird angefügt:

„(2) Im Falle des Todes des Beamten oder des Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.“

13. Im § 136 Abs. 1 wird in der Tabelle der Ausdruck „des Rechnungshofes oder eines Bundesministeriums“ durch den Ausdruck „des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft oder eines Bundesministeriums“ ersetzt.

14. Dem § 143 Abs. 1 wird angefügt:

„Verliert ein Beamter während des Grundausbildungslehrganges die für die Zulassung maßgebend gewesene persönliche Eignung und scheidet er deshalb aus dem Lehrgang aus, so kann er, wenn er diese Eignung wiedererlangt hat, auf Antrag ein zweites Mal zu einem Grundausbildungslehrgang

derselben Art oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.“

15. § 149 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Dienstklasse VIII sind für

1. den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Armeekommandanten, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Chef des Stabes des Armeekommandos, wenn dieser gleichzeitig Stellvertreter des Armeekommandanten ist, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung ‚Korpskommandant‘,
2. den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, den Stellvertreter des Armeekommandanten (wenn er nicht unter Z 1 fällt), den Chef des Stabes des Armeekommandos (wenn er nicht unter Z 1 fällt), die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten die Verwendungsbezeichnung ‚Divisionär‘ vorgesehen.“

16. Dem § 155 wird angefügt:

„(9) Auf Hochschullehrer ist § 20 Abs. 4 und 5 nicht anzuwenden.“

17. § 228 lautet:

„Anwendungsbereich

§ 228. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg und des Fernmeldegebührenamtes Wien.“

18. § 243 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungs-

gruppen D und C (in beiden Fällen für Dienst in Unteroffiziersfunktion) oder die für die Verwendungsgruppe H 2 in der Verwendung als Musikoffizier vorgesehene dienstliche Ausbildung oder im Rahmen der beruflichen Bildung (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978) eine sonstige dienstliche Ausbildung anstreben.“

19. Nach § 246 wird eingefügt:

„Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 247. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 72 Abs. 1 Z 4 und im Schlußteil (ausgenommen § 245 Abs. 1) enthaltenen Zitierungen.“

20. Der bisherige § 247 erhält die Bezeichnung „§ 248“.

21. Anlage 1 Z 14.3 lautet:

„14.3. Auf die in Z 14.2 lit. a und d angeführten Zeiterfordernisse sind jene Zeiten anzurechnen, in denen die Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie nicht als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2 zurückgelegt worden ist. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z 14.2 lit. b und c ist ausgeschlossen.“

22. Anlage 1 Z 15.3 und 15.4 lauten:

„15.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 15.1 lit. a der erfolgreiche Abschluß

a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder

b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

15.4. Für die Ernennung von Musikoffizieren auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII an Stelle der Ernennungserfordernisse der Z 15.2 der erfolgreiche Abschluß der militärischen Ausbildung zum Stabsoffizier der Reserve.“

23. Anlage 1 Z 22.7 lautet

a) in der linken Spalte:

„22.7. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Sozialmedizin, Rechtskunde, Theorie der Sozialarbeit und Handlungsfelder der Sozialarbeit“

- b) in der rechten Spalte:
- „a) Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 23.5 oder 23.6 für Lehrer an Akademien für Sozialarbeit,
 - b) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an Akademien für Sozialarbeit (Lehranstalten für gehobene Sozialberufe),
 - c) ein den Unterrichtsgegenständen entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 36 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und
 - d) eine durch Publikationen nachzuweisende einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit.“

24. Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 lautet:

„(2) Überdies für Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich Hauswirtschaft eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis, für alle anderen fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an diesen Schulen eine zweijährige facheinschlägige Berufspraxis.“

25. In der Anlage 1 wird der Z 23.1 in der rechten Spalte angefügt:

„(6) Für Lehrer der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen zusätzlich zu Abs. 1 die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums nach den Bestimmungen des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988.“

26. Anlage 1 Z 23.5 lautet

a) in der linken Spalte:

„23.5. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Pädagogik, Sozialmedizin, Rechtskunde, Sozialwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Spezialgebiete aus den Human- und Sozialwissenschaften und Spezielle Handlungsfelder der Sozialarbeit“

b) in der rechten Spalte:

- „a) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und
- b) eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, wovon höchstens zwei Jahre durch eine vor Abschluß des Hochschulstudiums liegende Berufspraxis im Sozialbereich, die zur Hälfte angerechnet wird, ersetzt werden können.“

27. Anlage 1 Z 23.6 lautet

a) in der linken Spalte:

„Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen des Bereiches Methodik der Sozialarbeit und den zu diesem Bereich zählenden ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen“

b) in der rechten Spalte:

- „a) Erfüllung der Erfordernisse der Z 23.5 oder
- b) Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder der erfolgreiche Abschluß einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, ferner
- c) zusätzlich zu lit. b eine sechsjährige einschlägige Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen.“

28. In der Anlage 1 erhält die bisherige Z 23.6 die Bezeichnung „23.7.“.

29. Anlage 1 Z 23.8 lautet

a) in der linken Spalte:

„23.8. Lehrer für Kindergarten-, Sonderkindergarten-, Hort- oder Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher“

b) in der rechten Spalte:

- „a) Abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes der Studienrichtungen Pädagogik oder Psychologie,
- b) die der Verwendung entsprechende
 - aa) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder für Sonderkindergärtnerinnen bzw. für Sonderkindergärten oder für Erzieher oder
 - bb) Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) oder für Erzieher,
- c) ein Lehramt (bzw. eine Lehrbefähigung) oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und
- d) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis nach Ablegung der Befähigungsprüfung bzw. Reife- und Befähigungsprüfung gemäß lit. b.“

30. Anlage 1 Z 23.9 lautet

a) in der linken Spalte:

„23.9. Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher“

b) in der rechten Spalte:

- „(1) a) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
- b) die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten oder für Erzieher oder eine Lehrbefähigung bzw. Lehramtsprüfung für eine allgemeinbildende Pflichtschule und
- c) eine zweijährige Praxis in einem einschlägigen Lehrer- oder Erzieherdienst.“

- (2) Das Erfordernis des Abs. 1 lit. a kann ersetzt werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
- a) Abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes der Studienrichtung Pädagogik als erste Studienrichtung, verbunden mit einer für die Verwendung einschlägigen Fächerkombination mit psychologischem Schwerpunkt und
 - b) ein Lehramt (bzw. eine Lehrbefähigung) oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik.“
31. In der Anlage 1 erhält die bisherige Z 23.8 die Bezeichnung „23.10.“.
32. In der Anlage 1 wird der Z 24.1 in der rechten Spalte angefügt:
- „(4) Für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis.“
33. In der Anlage 1 Z 24.3
- a) wird in der linken Spalte angefügt:
„sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher“,
 - b) entfällt in der rechten Spalte in lit. b der Ausdruck
„, bei Lehrern an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen oder Erzieher durch die Befähigung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher“.
34. In der Anlage 1 Z 25.1 lautet in der rechten Spalte lit. f sublit. cc:
- „cc) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher) die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher bzw. die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten oder für Erzieher sowie in allen Fällen zusätzlich die Lehrbefähigung für rhythmisch-musikalische Erziehung oder für einen Unterrichtsgegenstand der musikalischen Erziehung;“
35. In der Anlage 1 Z 25.1 lauten in der rechten Spalte die lit. h und i:
- „h) bei Lehrern für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik durch
 - aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder
 - bb) die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) und
 - cc) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis;
 - i) bei Lehrern für Hort- und Heimpraxis und für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Erzieher sowie an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik für die zusätzliche Ausbildung zum Erzieher an Horten durch
 - aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher oder
 - bb) die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher und
 - cc) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis;“
36. In der Anlage 1 Z 25.1 entfallen in der rechten Spalte die lit. j und k. Die bisherige lit. l erhält die Bezeichnung „j)“.
37. Anlage 1 Z 25.2 lautet in der rechten Spalte:
- „a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder
 - b) die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärten (und Horte) und
 - c) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.“
38. Anlage 1 Z 25.3 lautet in der rechten Spalte:
- „a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher und Sondererzieher oder
 - b) die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Sondererzieher und
 - c) in beiden Fällen eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.“
39. In der Anlage 1 Z 26.1 wird in der rechten Spalte in Abs. 2 lit. c sublit. bb der Klammerausdruck „(nur an mittleren und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung)“ durch den Klammerausdruck „(nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher)“ ersetzt.
40. In der Anlage 1 Z 26.1 lautet in der rechten Spalte Abs. 2 lit. d:
- „d) bei Lehrern für Werkerziehung (Textiles Gestalten bzw. Textiles Werken) an Bil-

dungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher sowie an Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung durch die Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen gemeinsam mit einer sechsjährigen Lehrpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen;“

41. In der Anlage 1 Z 26.1 lautet in der rechten Spalte Abs. 2 lit. f:

„f) bei Lehrern für Kindergarten-, Sonderkindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik durch eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder für Sonderkindergärtnerinnen gemeinsam mit der Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;“

42. Anlage 1 Z 26.5 lautet

a) in der linken Spalte:

„26.5. Erzieher an höheren Internatsschulen, Bundeskonvikten, Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen, Übungshorten und ganztägigen Schulformen“

b) in der rechten Spalte:

„Befähigungsprüfung für Erzieher bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher.“

43. Anlage 1 Z 26.6 lautet

a) in der linken Spalte:

„26.6. Übungskindergärtner(innen), Übungshort-erzieher(innen) und Übungs-sonderkindergärtner(innen)“

b) in der rechten Spalte:

„Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder für Sonderkindergärtnerinnen gemeinsam mit der Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.“

44. Anlage 1 Z 26.7 lautet

a) in der linken Spalte:

„26.7. Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Erzieher“

b) in der rechten Spalte:

„a) Befähigungsprüfung für Erzieher,
b) die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und
c) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.“

45. Anlage 1 Z 26.8 lautet in der linken Spalte:
„26.8. Lehrer für Werkerziehung und für Hauswirtschaft“

46. In der Anlage 1 Z 26.8 wird in der rechten Spalte der Ausdruck „Eine Befähigung für Werkerziehung an einer allgemeinbildenden Pflichtschule“ durch den Ausdruck „Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an den allgemeinbildenden Pflichtschulen“ ersetzt.

47. Anlage 1 Z 30.2 lit. b lautet:

„b) im Fernmeldedienst als
Leiter eines Fernmeldebauamtes,
Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,
Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
Leiter einer Abteilung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter (ausgenommen das Fernmeldebauamt Haustechnik Wien).“

48. In der Anlage 1 Z 31.4 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 31.4 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum als
Leiter der Systemprogrammierung.“

49. In der Anlage 1 Z 32.2 lit. b wird die Richtverwendung „Leiter der Postautowerkstätte einer Postautobetriebsleitung“ durch die Richtverwendung „Leiter des Materiallagers einer Postautobetriebsleitung“ ersetzt.

50. In der Anlage 1 Z 32.2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 32.2 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum als
Leiter der Operation.“

51. In der Anlage 1 Z 33.2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 33.2 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum als
Programmierassistent.“

52. In der Anlage 1 Z 34.2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 34.2 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum als
Systemoperator.“

53. In der Anlage 1 Z 35.2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 35.2 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum als
Operator.“

54. In der Anlage 1 Z 37.2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 37.2 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum als Hilfsoperator.“

55. In der Anlage 1 Z 38.2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 38.2 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum im ADV-Hilfsdienst.“

Artikel II

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 389/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 6 wird der Ausdruck „Bundes-Taubstummeninstitut“ durch den Ausdruck „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 4 wird der Ausdruck „an Bundeserziehungsanstalten“ durch den Ausdruck „an Höheren Internatsschulen des Bundes“ ersetzt.

3. Nach § 9 wird eingefügt:

„§ 9a. Die von einem Unterrichtspraktikanten in einem Unterrichtsgegenstand zu haltenden Unterrichtsstunden sind in die Lehrverpflichtung des Lehrers einzurechnen, der mit der Betreuung des Unterrichtspraktikanten im betreffenden Unterrichtsgegenstand betraut ist.“

4. Im § 10 Abs. 5 werden ersetzt:

- a) der Ausdruck „Bundes-Blindeninstitut“ durch den Ausdruck „Bundes-Blindenerziehungsinstitut“,
- b) der Ausdruck „Höheren Technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V“ durch den Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III“.

5. Im § 13 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist,“.

§ 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 11 Abs. 1 enthaltene Zitierung.“

Artikel III

Für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 30. September 1988 wird das BDG 1979 wie folgt geändert:

§ 184a lautet:

„Anwendungsbereich

§ 184a. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg und des Fernmeldegebührenamtes Wien.“

Artikel IV

Auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, die vor dem 1. Juli 1988 als Musikoffiziere verwendet wurden, ist die Anlage 1 Z 15.4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel V

(1) Das in Z 23.1 Abs. 6 der Anlage 1 zum BDG 1979 angeführte Erfordernis der erfolgreichen Absolvierung des Unterrichtspraktikums wird ersetzt

1. durch die Einführung in das praktische Lehramt im Sinne der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl. Nr. 271/1937, oder
2. durch eine nach schulrechtlichen Vorschriften gleichgehaltene Einführung, die vor dem 1. September 1988 zurückgelegt worden ist.

(2) Anlage 1 Z 24.1 Abs. 4 BDG 1979 gilt nicht für Personen, die vor dem 1. September 1988 eine Ausbildung zum Erwerb einer Lehrbefähigung im Sinne der Anlage 1 Z 24.1 Abs. 1 BDG 1979 für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen begonnen und danach ununterbrochen fortgesetzt und abgeschlossen haben.

Artikel VI

(1) Der Beamte des Dienststandes, der dem Rechenzentrum angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bewirken.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Juli 1988 wirksam, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach diesem Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und — wenn sein Dienstverhältnis bereits

definitiv geworden ist — die Definitivstellungserfordernisse erst nach dem 1. Juli 1988, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 2 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monats-ersten wirksam.

(4) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hierfür auch die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

(5) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, so wird er nach den Abs. 1 bis 3 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hierfür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(6) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 184b BDG 1979 (ab 1. Oktober 1988: § 229 BDG 1979) anzuwenden.

(7) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung oder die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so gelten diese Erfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, als erfüllt, wenn der Beamte die Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den vor dem 1. Juli 1988 geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, die seiner Verwendung, mit der er am Tag der Überleitung dauernd betraut war, entsprochen haben.

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2, 3, 13 bis 15, 18, 21, 22 und 47 bis 55 und die Art. III, IV und VI mit 1. Juli 1988,
2. Art. I Z 5 bis 12 und 23 bis 46 und die Art. II und V mit 1. September 1988,
3. Art. I Z 1, 4, 16, 17, 19 und 20 mit 1. Oktober 1988.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Waldheim

Vranitzky

288. Bundesgesetz vom 26. Mai 1988, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 7 werden ersetzt:

- a) der Ausdruck „26. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „25. Lebensjahr“,
- b) die Zitierung „Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974,“ durch die Zitierung „Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679,“.

2. § 4 Abs. 8 letzter Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Steigerungsbetrag, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet, wenn außerdem weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen.“

3. Im § 4 Abs. 9 wird der Ausdruck „26. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „25. Lebensjahr“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie

nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

5. Im § 12 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „Zivildienstgesetz“ durch den Ausdruck „Zivildienstgesetz 1986“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 2 Z 4 lit. a lautet:

„a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,“

7. Im § 20b Abs. 6 Z 1 wird die Zitierung „§§ 22 und 34 der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, und der Bundesgesetze vom 21. April 1967, BGBl. Nr. 158, und vom 12. Mai 1971, BGBl. Nr. 192,“ durch die Zitierung „§§ 22 und 34 der Reisegebührevorschrift 1955“ ersetzt.

8. Im § 22 Abs. 2 wird der Ausdruck „9 vH“ durch den Ausdruck „9,5 vH“ ersetzt.

9. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),
 das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 der Anspruch des älteren Beamten, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter) vor.“

10. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 nach einer Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von

3 Jahren das Zweifache,
5 Jahren das Dreifache,
10 Jahren das Vierfache,
15 Jahren das Sechsfache,
20 Jahren das Neunfache,
25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges.“

11. An die Stelle des § 27 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Wird ein Beamter, der gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

(5) Die gemäß Abs. 4 zurückzuerstattende Abfertigung ist von jener Dienstbehörde mit

Bescheid festzustellen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienstverhältnis zuständig gewesen ist. Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft. Die §§ 13a Abs. 2 und 13b Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

12. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	8 849	9 342	9 837	11 320	14 609
2	8 985	9 565	10 133	11 689	—
3	9 121	9 788	10 430	12 060	—
4	9 257	10 010	10 726	12 430	—
5	9 392	10 232	11 022	12 800	—
6	9 528	10 453	11 320	13 181	—
7	9 665	10 676	11 614	13 572	—
8	9 800	10 899	11 912	—	—
9	9 936	11 122	12 208	—	—
10	10 072	11 343	12 504	—	—
11	10 208	11 567	12 800	—	—
12	10 344	11 787	13 104	—	—
13	10 478	12 010	—	—	—
14	10 615	12 232	—	—	—
15	10 751	12 456	—	—	—
16	10 888	12 678	—	—	—
17	11 022	13 276	—	—	—
18	11 159	—	—	—	—

in der Dienstklasse						
in der Gehaltsstufe	IV	V	VI	VII	VIII	IX
		Schilling				
1	—	—	21 168	25 925	35 221	50 444
2	—	17 867	21 828	26 789	37 115	53 303
3	13 908	18 529	22 484	27 648	39 008	56 161
4	14 568	19 185	23 347	29 541	41 869	59 023
5	15 226	19 846	24 209	31 434	44 724	61 881
6	15 885	20 504	25 066	33 329	47 584	64 741
7	16 545	21 168	25 925	35 221	50 444	—
8	17 208	21 828	26 789	37 115	53 303	—
9	17 867	22 484	27 648	39 008	—	—

13. Im § 30 Abs. 1 wird der Betrag „1 254 S“ durch den Betrag „1 269 S“ und der Betrag „1 593 S“ durch den Betrag „1 612 S“ ersetzt.

14. Im § 30b Abs. 2 werden ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „432 S“ durch den Betrag „437 S“,
- in Z 2 und Z 3 lit. a der Betrag „1 134 S“ durch den Betrag „1 148 S“,
- in Z 3 lit. b der Betrag „1 363 S“ durch den Betrag „1 379 S“.

15. § 30c Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- für Stationspfleger und Stationschwestern 1 712 S,
- für Oberpfleger und Oberschwestern 2 203 S,
- für Pflegevorsteher und Oberinnen 2 694 S.“

16. Im § 38 Abs. 1 wird der Betrag „803 S“ durch den Betrag „813 S“ ersetzt.

17. Im § 38a Abs. 1 wird der Betrag „599 S“ durch den Betrag „606 S“ ersetzt.

18. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe					
in der Gehaltsstufe	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
		Schilling			
1	9 837	9 590	9 342	9 095	8 849
2	10 133	9 837	9 565	9 269	8 985
3	10 430	10 084	9 788	9 441	9 121
4	10 726	10 331	10 010	9 615	9 257
5	11 022	10 578	10 232	9 788	9 392
6	11 320	10 826	10 453	9 959	9 528
7	11 614	11 071	10 676	10 133	9 665
8	11 912	11 320	10 899	10 306	9 800
9	12 208	11 567	11 122	10 478	9 936
10	12 504	11 812	11 343	10 652	10 072
11	12 800	12 060	11 567	10 826	10 208
12	13 104	12 308	11 787	10 998	10 344
13	13 413	12 555	12 010	11 171	10 478
14	13 734	12 800	12 232	11 343	10 615
15	—	13 052	12 456	11 517	10 751
16	—	13 310	12 678	11 689	10 888
17	—	13 813	13 276	11 862	11 022
18	—	—	—	12 036	11 159

19. Die Tabelle im § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsgruppe			
in der Gehaltsstufe	I	II	III
		Schilling	
1	17 459	—	—
2	19 550	—	—
3	21 643	—	—
4	23 738	—	—
5	25 830	—	—
6	27 923	—	—
7	30 018	—	—
8	32 110	32 284	—
9	34 203	34 379	36 961
10	36 295	36 471	39 055
11	38 390	38 565	43 242
12	40 483	40 659	49 522
13	42 575	44 844	51 614
14	44 669	49 029	53 707
15	46 760	53 214	55 800
16	48 854	55 309	57 894

20. Im § 42 Abs. 1 letzter Satz wird der Betrag „63 090 S“ durch den Betrag „63 420 S“ ersetzt.

21. Im § 43 Abs. 1 wird der Betrag „3 156 S“ durch den Betrag „3 194 S“ ersetzt.

22. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
1	24 688	32 634
2	25 500	34 262
3	26 310	35 890
4	27 121	37 518
5	27 934	39 146
6	29 379	41 774
7	31 004	44 402
8	32 634	47 030
9	34 262	49 658
10	35 890	52 286
11	37 518	—
12	39 146	—
13	41 774	—
14	44 402	—
15	47 030	—

23. Im § 50 Abs. 3 wird der Betrag „5 736 S“ durch den Betrag „5 805 S“ ersetzt.

24. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	10 948	12 177	13 060	13 538	13 404	14 424	—	17 980
2	11 158	12 434	13 268	13 755	13 847	14 893	16 471	17 980
3	11 365	12 688	13 473	13 971	14 287	15 365	17 082	17 980
4	11 574	12 945	13 690	14 189	14 733	15 835	17 689	19 608
5	11 783	13 210	13 906	14 404	15 172	16 304	18 569	21 235
6	12 113	13 910	14 767	15 269	16 058	17 251	20 050	22 865
7	12 619	14 619	15 634	16 135	16 977	18 398	21 533	24 492
8	13 132	15 332	16 500	17 000	17 893	19 545	23 016	26 119
9	13 671	16 044	17 366	17 867	18 953	20 873	24 495	27 748
10	14 224	16 755	18 234	18 733	20 014	22 200	25 977	29 379
11	14 779	17 465	19 099	19 595	21 075	23 528	27 459	31 004
12	15 332	18 448	20 134	20 634	22 133	24 855	28 941	32 634
13	15 884	19 428	21 169	21 669	23 197	26 183	30 422	34 262
14	16 438	20 411	22 204	22 703	24 256	27 511	31 904	35 890
15	17 208	21 392	23 243	23 742	25 316	28 837	33 387	37 518
16	17 975	22 373	24 279	24 778	26 378	30 167	34 867	39 146
17	18 745	23 353	25 311	25 811	27 439	31 496	36 355	41 774
18	—	—	—	—	—	—	38 412	44 016

25. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „2 509 S“ durch den Betrag „2 539 S“ ersetzt.

26. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	6 900	7 374	7 828
II	6 210	6 641	7 046
III	5 516	5 899	6 263
IV	4 825	5 161	5 487
V	4 139	4 420	4 692

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	5 751	6 148	6 524
II	5 175	5 536	5 874
III	4 599	4 923	5 220
IV	4 021	4 301	4 572
V	3 451	3 686	3 913

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 812	3 043	3 275
II	2 306	2 490	2 679
III	1 854	1 994	2 133
IV	1 549	1 662	1 776
V	1 292	1 386	1 482

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 190	2 392	2 575
II	1 848	2 004	2 138
III	1 544	1 666	1 779
IV	1 287	1 397	1 482
V	926	999	1 067

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	1 735	1 771	1 887
II	1 287	1 331	1 429
III	1 205	1 234	1 308
IV	866	890	945
V	605	617	650
VI	421	443	481“

27. Dem § 57 Abs. 6 wird angefügt:

„Bei Leitern von Anstalten mit mehr als 60 Klassen erhöht sich die Dienstzulage außerdem um einen Zuschlag, der sich daraus ergibt, daß an die Stelle der Erhöhung um 15 vH eine solche um 20 vH tritt. Dieser Zuschlag ist bei der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) und im § 59c angeführten Funktionen nicht zu berücksichtigen.“

28. Dem § 57 wird angefügt:

„(10) Die Dienstzulage des Leiters einer aufgelassenen Unterrichtsanstalt gebührt im Ausmaß von 50 vH des niedrigsten für die jeweilige Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe im Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 oder 4 vorgesehenen Betrages. Eine weitere Erhöhung gemäß Abs. 3 oder 4 findet nicht statt. Der Anspruch auf Dienstzulage erlischt

1. mit Ablauf des zwölften auf die Auflassung der Unterrichtsanstalt folgenden Kalendermonates, wenn sich der Leiter während dieser zwölf Monate nicht um eine Leiter- oder Lehrerplanstelle beworben hat,
2. ansonsten mit Ablauf des zwölften auf die letzte Bewerbung des Leiters um eine Leiter- oder Lehrerplanstelle folgenden Kalendermonates.

(11) Verringert sich die Dienstzulage nach Abs. 10, ohne daß bis zur Versetzung oder den Übertritt in den Ruhestand neuerlich ein Anspruch auf eine solche Dienstzulage entsteht, ist bei der Ermittlung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges die Dienstzulage in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie unmittelbar vor der Anwendung des Abs. 10 gebührt hat.“

29. § 58 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. dem Erziehungsleiter am Schülerheim der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III für Körperbehinderte (Sonderlehranstalt),“

30. Im § 58 Abs. 4 wird der Betrag „611 S“ durch den Betrag „618 S“ und der Betrag „1 120 S“ durch den Betrag „1 133 S“ ersetzt.

31. § 58 Abs. 6 lautet:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungs- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
Schilling			
L 3	687	965	1 374
L 2b 1	207	289	411

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 338 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 101 S.“

32. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag „2 021 S“ durch den Betrag „2 045 S“ ersetzt.

33. Im § 59a Abs. 1 wird in Z 1 der Betrag „679 S“ durch den Betrag „687 S“, in Z 2 der Betrag „1 031 S“ durch den Betrag „1 043 S“ und in Z 3 der Betrag „1 414 S“ durch den Betrag „1 431 S“ ersetzt.

34. Im § 59a Abs. 2 wird der Betrag „679 S“ durch den Betrag „687 S“ ersetzt.

35. § 59a Abs. 3 lautet:

„(3) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 1 043 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

36. An die Stelle des § 59a Abs. 4 Z 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

„4. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen oder Polytechnischen Lehrgängen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts in den im Rahmen der Hauptschullehrer-Ausbildung vorgesehenen Gegenständen 'Werkerziehung/Textiler Bereich' und 'Hauswirtschaft' im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind,

5. Lehrern der Verwendungsgruppen

- a) L 3,
- b) L 2b 1 und
- c) L 2a 1,

die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind oder

6. Lehrern der Verwendungsgruppen

a) L 3 und

b) L 2b 1,

die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.“

37. Im § 59a Abs. 5 Z 1 lit. c wird der Betrag „815 S“ durch den Betrag „825 S“ ersetzt.

38. § 59a Abs. 5 Z 1 lit. d lautet:

„d) in den Fällen des Abs. 4 Z 4 bis 6 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er

aa) im Falle des Abs. 4 Z 5 lit. a und des Abs. 4 Z 6 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,

bb) im Falle des Abs. 4 Z 4, des Abs. 4 Z 5 lit. b und des Abs. 4 Z 6 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,

cc) im Falle des Abs. 4 Z 5 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre.“

39. Im § 59b Abs. 1 werden ersetzt:

a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „482 S“ durch den Betrag „488 S“,

b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b, Z 2 lit. c und Z 3 lit. b der Betrag „602 S“ durch den Betrag „609 S“,

c) in Z 1 lit. c und Z 2 lit. d der Betrag „723 S“ durch den Betrag „732 S“ und

d) in Z 4 der Betrag „242 S“ durch den Betrag „245 S“.

40. Im § 59b Abs. 2 werden ersetzt:

a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „482 S“ durch den Betrag „488 S“,

b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b der Betrag „602 S“ durch den Betrag „609 S“,

c) in Z 1 lit. c und Z 3 lit. c der Betrag „665 S“ durch den Betrag „673 S“,

d) in Z 4 der Betrag „475 S“ durch den Betrag „481 S“ und

e) in Z 5 der Betrag „238 S“ durch den Betrag „241 S“.

41. Im § 59b Abs. 3 wird in Z 1 der Betrag „723 S“ durch den Betrag „732 S“ und in Z 2 der Betrag „848 S“ durch den Betrag „858 S“ ersetzt.

42. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	618	714
3	1 133	1 133

43. Im § 60 Abs. 3 wird der Betrag „400 S“ durch den Betrag „405 S“ und der Betrag „334 S“ durch den Betrag „338 S“ ersetzt.

44. Im § 60 Abs. 4 wird der Betrag „120 S“ durch den Betrag „121 S“ und der Betrag „100 S“ durch den Betrag „101 S“ ersetzt.

45. Die Tabelle im § 60a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
L 1	3 623	3 979	4 580	5 182	5 783
L 2a	3 236	3 492	3 966	4 521	5 095
L 2b	2 627	3 001	3 413	3 533	3 746
L 3	2 309	2 422	2 640	2 879	3 119

46. Im § 60a Abs. 4 und 7 wird jeweils der Ausdruck „Höheren Technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V“ durch den Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III“ ersetzt.

47. Im § 62a Abs. 2 wird der Betrag „3 910 S“ durch den Betrag „3 957 S“ ersetzt.

48. Im § 62a Abs. 3 wird der Betrag „576 S“ durch den Betrag „583 S“ ersetzt.

49. Im § 62a Abs. 5 wird der Betrag „5 762 S“ durch den Betrag „5 831 S“ ersetzt.

50. Nach § 62a wird eingefügt:

„Vergütung für Unterrichtspraktika

§ 63. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, der mit der Betreuung eines Unterrichtspraktikanten betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung im Ausmaß von 15 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe 12 der Verwendungsgruppe L 1 und dem Gehalt der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L PA.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt für die Betreuung eines Unterrichtsgegenstandes, in dem bis zu drei Wochenstunden zu unterrichten sind. Für die Betreuung eines Unterrichtsgegenstandes,

in dem vier Wochenstunden zu unterrichten sind, erhöht sich der Vergütungsbetrag auf 20 vH, für die Betreuung eines Unterrichtsgegenstandes, in dem fünf Wochenstunden zu unterrichten sind, auf 25 vH des im Abs. 1 genannten Unterschiedsbetrages.

(3) Die Vergütung gebührt von dem Monat an, in dem der Unterrichtspraktikant seine Tätigkeit an der Schule antritt, bis zu dem Monat, in dem das Unterrichtspraktikum endet oder vorzeitig beendet wird oder der Unterrichtspraktikant einem anderen Betreuungslehrer zugewiesen wird. Für Monate während des Unterrichtsjahres, in denen dem Unterrichtspraktikanten wegen Verhinderung oder vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums kein bzw. nur ein gekürzter Ausbildungsbeitrag zusteht, gebührt keine bzw. nur eine entsprechend gekürzte Vergütung. Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit der Betreuung des Unterrichtspraktikanten im betreffenden Unterrichtsgegenstand betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen.

(4) Die Vergütungen für Unterrichtspraktika sind semesterweise im nachhinein abzurechnen.“

51. Der bisherige § 63 erhält die Bezeichnung „§ 64“.

52. § 65 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gehalt des Beamten des Schulaufsichtsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	24 942	31 437
2	26 160	33 227
3	27 379	35 018
4	28 595	36 808
5	29 812	38 599
6	31 851	40 389
7	33 889	42 468
8	35 927	44 545
9	37 968	46 930
10	40 007	49 319“

53. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Beamten der Verwendungsgruppe S 1, die durch sechs Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage in der Höhe von 1 171 S. Diese Zulage erhöht sich auf 2 342 S, wenn diese Beamten der Verwendungsgruppe S 1 durch zwölf Jahre angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben. In die Zeiträume von sechs und zwölf Jahren sind einzurechnen:

1. Zeiten, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war (§ 71),
2. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagen-Gruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 15 vH (§ 57 Abs. 6) in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß,
3. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagen-Gruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 7,5 vH (§ 57 Abs. 6) in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß,
4. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagen-Gruppe I der Verwendungsgruppe L 1 ohne Erhöhung gemäß § 57 Abs. 6 in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß,
5. Zeiten als Beamter der Verwendungsgruppe S 2 in dem acht Jahre übersteigenden Ausmaß.

Werden unterschiedliche Zeiten zusammengezählt, sind zunächst die Zeiten mit den geringsten Abzügen und dann, aufsteigend nach dem Ausmaß der vorgesehenen Abzüge, die Zeiten mit höheren Abzügen zu berücksichtigen. Höhere Abzüge sind dabei um bereits abgerechnete niedrigere Abzüge zu vermindern.“

54. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag „1 358 S“ durch den Betrag „1 374 S“ ersetzt.

55. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	9 466
2	9 608
3	9 750
4	9 891
5	10 033
6	10 379
7	10 608
8	10 840
9	11 067
10	11 296

56. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 247 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	395
10	511
16	720
22	912
30	1 086

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	511	912
Dienststufe 1 a)	1 086	1 552
Dienststufe 1 b)	1 374	1 964
Dienststufe 2	1 964	2 427
Dienststufe 3	2 893	3 464

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Leutnant	1 158
	Oberleutnant	1 360
	Hauptmann	1 770
ab der Dienstklasse V		1 939 ⁴

57. Im § 73 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ ersetzt.

58. Dem § 73 wird angefügt:

„(8) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe W 1 in die Dienstklasse V ernannt und ist sein Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 1) niedriger als das Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 7), auf das er Anspruch hätte, wenn er in der Dienstklasse IV geblieben wäre, so gebührt ihm eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 7).“

59. Im § 73a werden ersetzt:

- a) der Betrag „815 S“ durch den Betrag „825 S“,
- b) der Betrag „862 S“ durch den Betrag „872 S“ und
- c) der Betrag „1 021 S“ durch den Betrag „1 033 S“.

60. Im § 73b Abs. 1 wird der Betrag „482 S“ durch den Betrag „488 S“ ersetzt.

61. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	606
W 2	710
W 1	813

62. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	687
	Leutnant	858
	Oberleutnant	1 030
	Hauptmann	1 200
ab der Dienstklasse V		1 339

63. Im § 76a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „969 S“ durch den Betrag „981 S“,
- b) der Betrag „728 S“ durch den Betrag „737 S“ und
- c) der Betrag „483 S“ durch den Betrag „489 S“.

64. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	8 352	8 561	8 669	8 773	9 308	—	—
2	8 398	8 609	8 717	8 819	9 413	9 448	9 482
3	8 447	8 657	8 764	8 870	9 519	9 554	9 589
4	8 495	8 704	8 812	8 917	9 625	9 633	9 750
5	8 542	8 753	8 860	8 964	9 729	9 841	9 959
6	8 640	8 849	8 956	9 062	9 939	10 053	10 172
7	8 736	8 946	9 052	9 158	10 150	10 265	10 382

65. Im § 79a wird der Betrag „2 059 S“ durch den Betrag „2 084 S“ ersetzt.

66. Im § 79b Z 3 wird der Betrag „394 S“ durch den Betrag „399 S“ und der Betrag „474 S“ durch den Betrag „480 S“ ersetzt.

67. Die Tabelle im § 82a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1	10 427	10 908	11 019	11 412	11 412	12 987	12 987	12 987	15 838
2	10 522	11 026	11 176	11 548	11 548	13 278	13 278	13 278	15 838
3	10 624	11 166	11 353	11 729	12 359	13 624	13 624	13 624	15 838
4	10 732	11 327	11 550	11 955	12 402	14 029	14 038	14 038	16 691
5	10 846	11 509	11 769	12 224	12 527	14 487	14 518	14 880	17 594
6	10 966	11 713	12 009	12 540	12 734	14 996	15 062	15 435	18 548
7	11 091	11 938	12 269	12 899	13 022	15 556	15 675	16 075	19 554
8	11 223	12 184	12 550	13 304	13 392	16 167	16 352	16 797	20 612
9	11 361	12 452	12 853	13 753	13 845	16 830	17 095	17 604	21 718
10	11 505	12 741	13 176	14 247	14 379	17 545	17 904	18 496	22 877
11	11 654	13 050	13 520	14 786	14 995	18 311	18 780	19 470	24 088
12	11 810	13 382	13 884	15 370	15 693	19 128	19 723	20 530	25 349
13	11 972	13 735	14 270	15 999	16 473	19 996	20 731	21 675	26 662
14	12 139	14 108	14 676	16 672	17 335	20 915	21 803	22 904	28 027
15	12 313	14 504	15 103	17 390	18 279	21 885	22 942	24 216	29 440
16	12 493	14 920	15 551	18 152	19 305	22 909	24 148	25 615	30 907
17	12 678	15 359	16 020	18 960	20 412	23 983	25 419	27 095	32 425

68. Im § 82a Abs. 3 wird der Betrag „2 240 S“ durch den Betrag „2 267 S“ und der Betrag „2 443 S“ durch den Betrag „2 472 S“ ersetzt.

69. Die Tabelle im § 82c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	10 601	20 240	32 384
	1	9 337	11 670	21 006
	2	7 002	9 337	18 671
	3	6 418	8 753	11 670
PT 2	1	5 834	8 170	9 919
	2	2 333	5 251	7 002
	2b	818	2 333	7 002
	3	1 168	2 333	4 668
PT 3	1	1 168	2 333	3 501
	2	818	1 634	2 450
	3	583	934	1 283
PT 4	1	408	758	1 108
PT 5	1	233	350	467

70. § 82c Abs. 2 lautet:

„(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungs- gruppe	der Dienst- zulagen- gruppe	im			
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde- dienst	Rechen- zentrum
PT 1	S	—	—	Leiter des Fernmelde- technischen Zentralamtes	—
	1	—	Leiter der Post- autobetriebslei- tung Wien	Leiter des Fern- meldebetriebs- amtes Wien, Graz oder Linz	—

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen- gruppe	im			
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde- dienst	Rechen- zentrum
PT 1	2	—	Leiter einer sonstigen Postautobetriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes	—
	3	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes	—
PT 2	1	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	—	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt	Leiter des Rechenzentrums
	2	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Verwaltungsabteilung in einer Postautobetriebsleitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums
	2b	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt	—
	3	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der Stromversorgungsaufsicht	Leiter der RZ-Planung
PT 3	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postgarage II	Leiter einer Fernmeldezeugabteilung	Anwendungsorganisator
	2	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postgarage III	Meßspezialist	Programmierer
	3	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	—	Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst	—
PT 4	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim	—
PT 5	1	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—	—“

71. Die Tabelle im § 82c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	699
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	350
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 703
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	350

72. Im § 85b Abs. 1 wird der Betrag „379 S“ durch den Betrag „384 S“ ersetzt.

73. § 86 Abs. 2 Z 1 bis 6 lautet:

- „1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachbeamte und Berufsoffiziere
a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	11 295	18	13 908
20	11 431	19	14 568

- b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
Schilling			
IV	19 185	—	—
V	23 347	—	—
VI	29 541	—	—
VII	41 869	—	—
VIII	—	56 161	—
IX	—	—	67 600

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
10	19 185	—	—	—	—
18	—	14 324	13 908	—	—
19	—	14 838	14 568	12 209	11 295
20	—	—	—	12 383	11 431

3. Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
11	—	56 065
16	50 385	—

4. Lehrer

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
Schilling								
18	19 513	24 337	26 351	26 850	28 501	32 826	—	—
19	20 280	25 317	27 387	27 886	29 562	34 154	40 469	46 181
20	—	—	—	—	—	—	42 525	48 345

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	42 048	51 706

6. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
Schilling									
18	12 863	15 797	16 489	19 768	21 519	25 057	26 691	28 577	33 942
19	13 048	16 235	16 959	—	—	—	—	—	—

74. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag „2 870 S“ durch den Betrag „2 904 S“ ersetzt.

75. § 91 lautet:

„§ 91. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im Abschnitt X enthaltenen Zitierungen, soweit sie nicht im § 85d enthalten sind.“

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65a wird der Betrag „15 850 S“ durch den Betrag „16 180 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	17 459	—	—
2	19 550	—	—
3	21 643	—	—
4	23 738	—	—
5	25 830	—	—
6	27 923	—	—
7	30 018	—	—
8	32 110	32 284	—
9	34 203	34 379	36 961
10	36 295	36 471	39 055
11	38 390	38 565	43 242
12	40 483	40 659	49 522
13	42 575	44 844	51 614
14	44 669	49 029	53 707
15	46 760	53 214	55 800
16	48 854	55 309	57 894

3. Im § 66 Abs. 2 letzter Satz wird in den Z 1 und 2 der Betrag „63 090 S“ jeweils durch den Betrag „63 420 S“ und in Z 3 der Betrag „70 212 S“ durch den Betrag „70 542 S“ ersetzt.

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag „3 156 S“ durch den Betrag „3 194 S“ ersetzt.

5. Im § 68d Abs. 2 wird der Betrag „2 870 S“ durch den Betrag „2 904 S“ ersetzt.

Artikel III

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 426/1985 und die Kundmachung BGBl. Nr. 194/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen.“

2. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

3. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten gestorben ist.“

4. Im § 56 Abs. 2 lit. a wird die Zitierung „§ 53 Abs. 2 lit. g bis i“ durch die Zitierung „§ 53 Abs. 2 lit. g“ ersetzt.

5. Im § 56 Abs. 3 werden ersetzt:

- a) der Ausdruck „9 vH“ durch den Ausdruck „9,5 vH“,
- b) der Ausdruck „4,5 vH“ durch den Ausdruck „4,75 vH“.

6. § 64 lautet:

„Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 64. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im Abschnitt IX enthaltenen Zitierungen.“

Artikel IV

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1988, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 9,5 vH.“

Artikel V

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. a entfällt der Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/1958“.

2. Im § 1 Abs. 3 lit. o wird der Ausdruck „nach dem Bundesgesetz über den Mutterschutz, BGBl. Nr. 76/1957, in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 188/1955, in der jeweils geltenden Fassung oder des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974,“ durch den Ausdruck „nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder auf Grund des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, oder des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679,“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972,“.

4. Im § 10 Abs. 2 und 3 werden die Hundertsätze des Pensionsbeitrages wie folgt festgesetzt:

In Abs. 2 lit. a mit 11,9 vH,
in Abs. 2 lit. b mit 9,5 vH,
in Abs. 3 lit. a mit 2,7 vH,
in Abs. 3 lit. b mit 2,1 vH.

5. § 18 lautet:

„§ 18. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel VI

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 262/1988, wird wie folgt geändert:

(1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 31. Dezember 1988 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, im Jahre 1987 zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III des Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, für

1. Beamte, die in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereiht sind, nach der ersten Klasse,
 2. Beamte, die in die Gebührenstufe 1 oder 2 eingereiht sind, nach der zweiten Klasse
- zu erfolgen.

(2) Die Reisekostenvergütung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 und für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 hat nach der ersten Klasse zu erfolgen, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

(3) Führen Beamte, deren Reisekostenvergütung nach der ersten Klasse zu erfolgen hat, und Beamte, deren Reisekostenvergütung nach der zweiten Klasse zu erfolgen hat, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Klasse.

(4) Wird im benützten Zug nur eine Klasse geführt, so gebührt die Reisekostenvergütung nach dieser Klasse.

(5) Dem Beamten ist für Dienstreisen gemäß den Abs. 1 bis 4 die entsprechende Bahn-Kontokarte zur Verfügung zu stellen oder, wenn es der Beamte wünscht, der Gegenwert der Bahn-Kontokarte aus-zuzahlen. Hiemit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hiedurch nicht berührt.

(6) Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 sind nur insoweit zulässig, als es der Zweck der Dienstreise unbedingt erfordert. In diesem Fall sind die Fahrtauslagen nachzuweisen.“

2. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beamte erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgeetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so steht dem Beamten der Reisekostenersatz in der aus § 7 sich ergebenden Höhe oder der Ersatz des Fahrpreises eines sonstigen Massenbeförderungsmittels zu.“

3. § 24 lautet:

„§ 24. Sind Beamte, die den Grundbetrag der Haushaltszulage beziehen, länger als drei Monate dienstzuteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Beamten oder ein Familienmitglied. Auf das Familienmitglied sind die §§ 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten.“

4. Im § 25a Abs. 2 wird die Zitierung „§ 29 Abs. 1 lit. b“ durch die Zitierung „§ 29 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

5. § 25b Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn die Besonderheit des Dienstauftrages oder die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, es erfordern, hat der zuständige Bundesminister Beamten, deren Reisekostenvergütung nach der zweiten Klasse der Eisenbahn oder der niedrigeren Schiffsklasse zu erfolgen hat, den Ersatz des Fahrpreises der ersten Klasse der Eisenbahn oder der höheren Schiffsklasse zuzuerkennen. Die Benützung der höheren Wagen- oder Schiffsklasse hat der Beamte nachzuweisen.“

6. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Beamten
1. für seine Person die Reisekostenvergütung gemäß den §§ 7 und 8 und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
2. für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Beamten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 Steigerungsbeträge gebühren, die Reisekostenvergütung für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort; die §§ 7 und 8 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten.“

7. Im § 35b Abs. 1, im § 35c Abs. 1 und 2 und im § 35h Abs. 2 wird die Zitierung „§ 29 Abs. 1 lit. b“

jeweils durch die Zitierung „§ 29 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

8. § 39 lautet:

„Gendarmeriedienst

§ 39. (1) Für den normalen Sicherheits- und Patrouillendienst, den Funkpatrouillendienst und den motorisierten Verkehrsdienst sowie andere regelmäßig zu leistende und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen außerhalb des Dienstortes im Überwachungsrayon der Bezirksgendarmeriekommanden, Gendarmerieposten, Außenstellen der Gendarmerieposten, Verkehrsposten, Motorbootstationen und Außenstellen der Verkehrsabteilungen gebührt anstelle der Tagesgebühren nach dem I. Hauptstück eine monatliche Pauschalvergütung. Für jede in Anspruch genommene Nachtunterkunft gebührt eine Nächtigungsgebühr.

(2) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 beträgt:

1. Für die Bezirksgendarmeriekommandanten, deren Stellvertreter und die Beamten der Außenstellen der Verkehrsabteilungen 910 S,
2. Für die übrigen Beamten 455 S.

(3) Als Überwachungsrayon im Sinne des Abs. 1 gilt:

1. für die Beamten der Bezirksgendarmeriekommanden, Gendarmerieposten, deren Außenstellen und der Verkehrsposten der Bereich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,
2. für die Beamten der Stromgendarmerieposten, Motorbootstationen und Außenstellen der Verkehrsabteilungen der dauernd zugewiesene Überwachungsbereich.

(4) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 entfällt für Zeiten, für die ein Gendarmeriebeamter Gebühren nach den §§ 22 und 34 erhält. Werden die Gebühren nach den §§ 22 und 34 nur für einen Teil des Monats bezogen, gebührt für den restlichen Teil des Monats je Tag ein Dreißigstel der Pauschalvergütung. Ist der sich bei dieser Teilung ergebende Betrag nicht durch 0,10 S teilbar, so ist er auf den nächsthöheren durch 0,10 S teilbaren Betrag aufzurunden. Im übrigen ist auf den Anspruch und das Ruhen dieser Pauschalvergütung § 15 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

(5) Werden diese Gendarmeriebeamten zu einem Einsatz herangezogen, der nicht zum normalen Sicherheits- und Patrouillendienst gehört, so ist das I. Hauptstück anzuwenden. Als solche Einsätze gelten Dienstleistungen bei alpinen Rettungs- und Bergungsaktionen, Elementarereignissen, Großbränden, Unfällen im Eisenbahn-, Schiffs- und Flugverkehr und besondere Wachdienste sowie Dienstleistungen (Kommandierungen) aus besonderen Anlässen zur Verstärkung oder Unterstützung anderer Gendarmeriedienststellen, sofern

diese außerhalb des eigenen Dienstortes liegen und nicht § 22 anzuwenden ist.“

9. § 41 lautet:

„§ 41. Gendarmeriebeamte, die bei einer Einlieferung oder Vorführung die Eisenbahn oder ein Schiff zu benützen haben, haben dies in der niedrigsten Wagen- oder Schiffsklasse zu tun. Die Reisekostenvergütung für die Rückreise nach der Einlieferung oder Vorführung hat entsprechend der Einreihung in die Gebührenstufen zu erfolgen. In allen Fällen ist auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen.“

10. § 47 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn ausnahmsweise die Benützung eines Massenbeförderungsmittels bewilligt und dieses auch tatsächlich benützt wird, so hat die Reisekostenvergütung nach der niedrigsten Klasse des Massenbeförderungsmittels zu erfolgen, wobei auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen ist.“

11. § 48 lautet:

„§ 48. Strafvollzugsbedienstete an Justizanstalten, die bei einer Eskorte die Eisenbahn oder ein Schiff zu benützen haben, haben dies in der niedrigsten Wagen- oder Schiffsklasse zu tun. Die Reisekostenvergütung für die Rückreise nach Durchführung der Eskorte hat entsprechend der Einreihung in die Gebührenstufen zu erfolgen. In allen Fällen ist auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen.“

12. § 76 lautet:

„§ 76. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel VIII

(1) Die Tabelle im Art. IV Abs. 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Schilling
2	16 091
3	16 091
4	16 091
5	16 091
6	17 276
7	19 636
8	20 820
9	22 003
10	23 182
11	24 367
12	25 548
13	26 731
14	27 913
15	29 094
16	29 611
17	30 123
18 1. und 2. Jahr	30 636
18 ab 3. Jahr	31 150

(2) Art. XII Abs. 1 zweiter Satz der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, lautet:

„Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 846 S je Monatswochenstunde.“

(3) Für die Zeit vom 1. Jänner 1987 bis zum 30. Juni 1988 wird im § 78 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 der für die Gehaltsstufe 2 der Dienststufe 5 der Verwendungsgruppe H 3 vorgesehene Betrag „9 038 S“ durch den Betrag „9 083 S“ ersetzt.

Artikel IX

Hat ein Beamter eine Abfertigung gemäß § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem 1. Juni 1988 geltenden Fassung in Anspruch genommen, so ist § 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beamte die Abfertigung insoweit zurückzuerstatten hat, als diese den Überweisungsbetrag übersteigt.

Artikel X

(1) Wenn es für den Lehrer günstiger ist, ist § 59a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 auf die Ruhegenußfähigkeit der im § 59a Abs. 4 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung angeführten Zulagen für Lehrer für Werkerziehung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte „vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand“ die Worte „vor der durch das Auslaufen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen bedingten Beendigung der betreffenden Tätigkeit als Besuchsschullehrer“ tritt.

(2) Ist für den Lehrer auch eine andere Zulage nach § 59a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ruhegenußfähig geworden, so ist Abs. 1 nur auf jenen Teil der im § 59a Abs. 4 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung angeführten Zulage anzuwenden, der diese andere Zulage betraglich übersteigt.

Artikel XI

Wird ein Beamter gemäß Art. VI der BDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 287, in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82e des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. § 12a Abs. 9 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82c des Gehaltsgesetzes 1956 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

Artikel XII

(1) Nebengebühren, die für Beamte bestimmter Verwendungen oder in bestimmten Verwendungsbereichen vor dem 1. Dezember 1972 eingeführt und bis zum 30. Juni 1988 gezahlt worden sind, gebühren diesen Beamten weiter, sofern sie nicht durch Nebengebühren auf Grund der §§ 16 bis 20 d des Gehaltsgesetzes 1956 oder durch andere besoldungsrechtliche Regelungen ersetzt werden. Dies gilt auch für Beamte, die in diesen Verwendungsbereichen nach dem 30. November 1972 zu den gleichen Verwendungen herangezogen worden sind oder herangezogen werden.

(2) Nebengebühren, die nach Art. VI Abs. 1 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, bisher weitergezahlt worden sind, sind auf Ansprüche nach Abs. 1 anzurechnen. Art. VI der 24. Gehaltsgesetz-Novelle wird aufgehoben; Art. IV der 1. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 22/1973, ist auf die unter Abs. 1 fallenden Nebengebühren weiter anzuwenden.

(3) Die Ansprüche nach Abs. 1 sind ab 1. Juli 1988 mit jenem Schillingbetrag oder mit jenem Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu bemessen, mit denen sie für den Juni 1988 zu bemessen waren.

Artikel XIII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. VIII Abs. 3 mit 1. Jänner 1987,
2. Art. I Z 9 bis 11 und Art. IX mit 1. Juni 1988,
3. Art. I Z 1 bis 5, 7, 8, 12 bis 26, 28 bis 35, 37, 39 bis 49 und 52 bis 75, die Art. II bis VII, Art. VIII Abs. 1 und 2, Art. XI und Art. XII mit 1. Juli 1988,
4. Art. I Z 6, 27, 36, 38, 50 und 51 und Art. X mit 1. September 1988.

(2) Auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde, sind § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Waldheim

Vranitzky

289. Bundesgesetz vom 26. Mai 1988, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 148/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2b Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „neun Monaten“ durch den Ausdruck „zwölf Monaten“ ersetzt.

2. Im § 2c Abs. 2 wird in Z 1 der Betrag „4 750 S“ durch den Betrag „4 924 S“ und in Z 2 der Betrag „5 750 S“ durch den Betrag „5 923 S“ ersetzt.

3. Dem § 2c wird angefügt:

„(10) Für die Eignungsbildung hat der Teilnehmer Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 30 Werktagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruches ist erst möglich, wenn die Eignungsbildung sechs Monate gedauert hat. Die Freistellung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Ausbildung durch den Leiter der Dienststelle, bei der die Eignungsbildung stattfindet, zu erfolgen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Teilnehmers angemessen Rücksicht zu nehmen ist.“

(11) Die §§ 27c und 27d gelten sinngemäß. Bei ihrer Anwendung ist vom Ausmaß der Freistellung nach Abs. 10 auszugehen.“

4. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	15 306	11 750	10 154	9 640	9 128
2	15 711	12 090	10 447	9 869	9 257
3	16 117	12 431	10 740	10 096	9 385
4	16 523	12 773	11 032	10 325	9 513
5	16 930	13 121	11 325	10 550	9 640
6	17 335	13 477	11 617	10 777	9 771
7	18 025	13 849	11 911	11 006	9 899
8	18 722	14 219	12 204	11 232	10 027
9	19 416	14 741	12 496	11 460	10 155
10	20 107	15 266	12 788	11 687	10 286
11	20 799	15 958	13 087	11 914	10 412
12	21 489	16 651	13 393	12 141	10 542
13	22 183	17 343	13 707	12 368	10 669
14	22 875	18 033	14 026	12 597	10 797
15	23 567	18 725	14 347	12 824	10 927
16	24 471	19 418	14 666	13 055	11 054
17	25 374	20 114	14 986	13 292	11 183
18	26 278	20 804	15 306	13 531	11 311
19	27 182	21 498	15 625	13 781	11 440
20	28 089	22 189	15 944	14 026	11 569
21	—	—	16 263	14 277	11 697

5. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
—	16	4 754	4 519
16	17	6 858	6 507
17	18	8 949	8 492

6. Die Tabelle im § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
Schilling					
1	10 218	9 959	9 702	9 442	9 185
2	10 513	10 214	9 931	9 621	9 315
3	10 809	10 467	10 158	9 801	9 443
4	11 104	10 721	10 387	9 980	9 575
5	11 400	10 973	10 616	10 158	9 704
6	11 693	11 226	10 845	10 337	9 833
7	11 990	11 479	11 072	10 517	9 962
8	12 285	11 731	11 301	10 696	10 093
9	12 580	11 984	11 530	10 874	10 222
10	12 875	12 240	11 759	11 054	10 351
11	13 180	12 493	11 987	11 234	10 481
12	13 488	12 746	12 215	11 412	10 612
13	13 810	13 001	12 443	11 591	10 741
14	14 133	13 267	12 673	11 770	10 870
15	14 454	13 531	12 901	11 950	11 002
16	14 778	13 807	13 135	12 129	11 129
17	15 098	14 085	13 375	12 309	11 260
18	15 420	14 359	13 619	12 487	11 389
19	15 743	14 636	13 870	12 667	11 519
20	16 066	14 913	14 118	12 845	11 648
21	16 388	15 190	14 367	13 028	11 779

7. Die Tabelle im § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		p 4	p 5
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
—	16	4 662	4 545
16	17	6 721	6 544
17	18	8 780	8 545

8. Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „1 254 S“ durch den Betrag „1 269 S“ und der Betrag „1 593 S“ durch den Betrag „1 612 S“ ersetzt.

9. Im § 26 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974,“ durch den Ausdruck „Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679“ ersetzt.

10. § 26 Abs. 2 Z 4 lit. a lautet:

„a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,“

11. Dem § 27a Abs. 7 wird angefügt:

„Die Zahl der Tage, die der Vertragsbedienstete während der Eignungsausbildung im Sinne des § 2c Abs. 10 freigestellt war, ist in diesem Fall vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.“

12. Im § 27b Abs. 1 Z 3 entfallen die Worte „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973“.

13. § 35 Abs. 5 lautet:

„(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
2. wenn das Dienstverhältnis
 - a) noch andauert oder
 - b) in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
3. wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen. Eine Rückerstattung gemäß § 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ist einer vollständigen Rückerstattung der Abfertigung gleichzuhalten.

Die in Z 2 lit. b angeführten Ausschlußgründe liegen nicht vor, wenn das Dienstverhältnis im Einverständnis mit dem Dienstgeber ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zum Bund einzugehen, und dieses Bundesdienstverhältnis an das beendete Dienstverhältnis unmittelbar anschließt.“

14. Im § 39 Abs. 2 wird der Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V“ durch den Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III“ ersetzt.

15. Im § 40 Abs. 2 erster Satz werden nach den Worten „Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979“ die Worte „sowie in den hiezu ergangenen Übergangsregelungen“ eingefügt.

16. Die Überschrift zu § 41 lautet:

„Monatsentgelt, Dienstzulagen, Erzieherzulage und Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika im Entlohnungsschema I L“

17. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 3	l 2b 2	l 2b 1	l 3
	Schilling							
1	18 809	16 887	15 081	14 021	14 170	13 645	12 683	11 309
2	18 809	17 473	15 568	14 476	14 397	13 871	12 947	11 539
3	18 809	18 060	16 054	14 929	14 625	14 098	13 221	11 769
4	20 499	18 718	16 541	15 383	14 851	14 325	13 496	12 000
5	22 195	20 138	17 029	15 836	15 079	14 554	13 784	12 229
6	23 888	21 630	18 027	16 763	15 985	15 465	14 527	12 585
7	25 580	23 122	19 227	17 719	16 895	16 373	15 274	13 124
8	27 270	24 563	20 423	18 677	17 806	17 281	16 020	13 690
9	28 971	26 054	21 800	19 775	18 714	18 190	16 758	14 267
10	30 676	27 584	23 180	20 879	19 623	19 099	17 504	14 850
11	32 383	28 941	24 576	21 996	20 530	20 008	18 245	15 434
12	34 097	30 422	25 969	23 105	21 618	21 095	19 271	16 008
13	35 804	31 904	27 360	24 223	22 703	22 181	20 297	16 594
14	37 510	33 387	28 752	25 339	23 795	23 269	21 322	17 182
15	39 224	34 867	30 144	26 453	24 879	24 356	22 348	17 982
16	41 603	36 304	31 543	27 567	25 968	25 444	23 373	18 785
17	43 869	38 177	32 942	28 684	27 053	26 528	24 395	19 586
18	46 135	38 177	34 343	29 800	28 140	27 617	25 418	20 387
19	48 395	40 983	35 745	30 917	29 227	28 704	26 443	21 186

18. Dem § 41 wird angefügt:

„(4) Die Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika gebühren nach den §§ 62 bis 63 des Gehaltsgesetzes 1956.“

19. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
l pa		17 208
l 1	I	13 104
	II	12 408
	III	11 796
	IV	10 248
	IV a	10 728
	IV b	10 968
	V	9 828
l 2a 2		8 520
l 2a 1		7 920
l 2b 3		7 536
l 2b 2		7 272
l 2b 1		6 888
l 3		6 564

20. Im § 44a Abs. 2 werden ersetzt:

- der Betrag „483,60 S“ durch den Betrag „489,40 S“,
- der Betrag „145,20 S“ durch den Betrag „146,90 S“,
- der Betrag „175,50 S“ durch den Betrag „177,60 S“ und
- der Betrag „52,70 S“ durch den Betrag „53,30 S“.

21. Im § 44a Abs. 3 wird der Betrag „323,60 S“ durch den Betrag „327,50 S“ und der Betrag „592,80 S“ durch den Betrag „599,90 S“ ersetzt.

22. Im § 44a Abs. 4 wird ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „323,60 S“ durch den Betrag „327,50 S“,
- in Z 2 der Betrag „323,60 S“ durch den Betrag „327,50 S“,
- in Z 3 der Betrag „592,80 S“ durch den Betrag „599,90 S“ und
- in Z 4 der Betrag „266,20 S“ durch den Betrag „269,40 S“.

23. Im § 44a Abs. 5 wird ersetzt:

- der Betrag „211,90 S“ durch den Betrag „214,40 S“,
- der Betrag „175,50 S“ durch den Betrag „177,60 S“,
- der Betrag „63,60 S“ durch den Betrag „64,40 S“ und
- der Betrag „52,70 S“ durch den Betrag „53,30 S“.

24. Im § 44a Abs. 6 wird der Betrag „360,20 S“ durch den Betrag „364,50 S“ ersetzt.

25. Im § 44b Abs. 1 wird ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „5 780 S“ durch den Betrag „5 849 S“,
- in Z 2 der Betrag „7 222 S“ durch den Betrag „7 309 S“ und
- in Z 3 der Betrag „8 677 S“ durch den Betrag „8 781 S“.

26. Im § 44b Abs. 2 wird ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „5 780 S“ durch den Betrag „5 849 S“,
- in Z 2 der Betrag „7 222 S“ durch den Betrag „7 309 S“ und
- in Z 3 der Betrag „7 981 S“ durch den Betrag „8 077 S“.

27. Im § 44c Abs. 1 wird ersetzt:
 a) der Betrag „34 608 S“ durch den Betrag „35 023 S“,
 b) der Betrag „30 571 S“ durch den Betrag „30 938 S“,
 c) der Betrag „25 413 S“ durch den Betrag „25 718 S“ und
 d) der Betrag „19 090 S“ durch den Betrag „19 319 S“.

28. § 45 lautet:

„Vergütung für Mehrdienstleistung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L

§ 45. (1) Soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, ist § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein teilbeschäftigter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 9 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.“

29. Im § 62 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ ersetzt.

30. § 64 lautet:

„§ 64. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 1 Abs. 1 lit. e, im § 27b Abs. 1 Z 4 und im Abschnitt V (ausgenommen § 62) enthaltenen Zitierungen.“

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 641/1987, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	16 336	12 404	10 911	9 723
2	16 715	12 669	11 101	9 896
3	17 091	12 931	11 292	10 066
4	17 470	13 206	11 481	10 238
5	17 849	13 481	11 671	10 411
6	18 399	14 058	12 080	10 754
7	18 950	14 634	12 316	10 954
8	19 496	15 212	12 550	11 152
9	20 048	15 786	12 786	11 355
10	20 595	16 363	13 024	11 552
11	21 296	16 938	13 271	11 763
12	21 998	17 389	13 516	11 976
13	22 697	17 838	13 770	12 191
14	23 397	18 286	14 031	12 407
15	24 099	18 734	14 285	12 624
16	24 800	19 184	14 545	12 839
17	25 500	19 633	14 801	13 061
18	26 202	20 083	15 057	13 284
19	27 578	21 136	15 734	13 813
20	28 959	22 192	16 411	14 357

2. Die Tabelle im § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

vom	bis zum	Schilling
vollendeten Lebensjahr		
—	16	4 797
16	17	6 923
17	18	9 024

3. Im § 24 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Betrag „1 491 S“ durch den Betrag „1 509 S“,
 b) der Betrag „1 288 S“ durch den Betrag „1 303 S“,
 c) der Betrag „880 S“ durch den Betrag „891 S“ und
 d) der Betrag „744 S“ durch den Betrag „753 S“.

4. Die Tabelle im § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	10 596	12	13 997	17 671	21 346	25 016	26 851
A 2	7 569	10, 2. Jahr	10 310	13 254	16 199	19 143	22 088
A 3	3 055	10	3 938	4 911	5 892	6 867	7 843
B 1	6 219	13	10 101	13 818	17 700	—	—
B 2	4 638	13	5 580	6 440	7 390	8 338	8 812
B 3	2 587	13	3 302	3 963	4 681	5 393	—
B 4	1 554	10	1 804	2 050	2 215	—	—
B 5	1 281	10	1 494	1 707	1 918	2 128	—
C 1	1 997	13	2 350	2 836	3 316	3 799	4 280
C 2	1 764	15	2 202	2 755	3 302	3 577	—
C 3	1 059	13	1 488	1 966	2 449	2 931	—
C 4	411	13	617	823	1 030	1 234	—
D 1	523	10	755	992	1 225	1 459	—

5. § 28 Abs. 12 lautet:

„(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister 19,20 S für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - a) bis einschließlich des 50. Punktes 103,00 S,
 - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 150,90 S,
 - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 233,10 S,
 - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 116,60 S und
 - e) ab dem 96. Punkt 68,60 S für jeden vollen Punkt;
3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes und Bedienstete, die mit der Leitung eines Sägewerkes betraut sind,
 - a) bis einschließlich des 6. Punktes 109,80 S,
 - b) für den 7. Punkt 219,50 S,
 - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 438,80 S,
 - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 658,50 S,
 - e) für den 14. und 15. Punkt 493,70 S,
 - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 329,20 S und
 - g) ab dem 21. Punkt 219,50 S für jeden vollen Punkt;
4. für Bedienstete der Verwendungsstufe D 1 126,90 S für jeden vollen Punkt.“

6. Im § 29 Abs. 2 wird der Betrag „2 034 S“ durch den Betrag „2 058 S“ und der Betrag „10,90 S“ durch den Betrag „11,00 S“ ersetzt.

7. Im § 44 Abs. 1 Z 3 entfallen die Worte „, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973“.

8. § 67 Abs. 5 lautet:

„(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
2. wenn das Dienstverhältnis
 - a) noch andauert oder
 - b) in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
3. wenn der Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teil-

ausmaß zuzurechnen. Eine Rückerstattung gemäß § 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ist einer vollständigen Rückerstattung der Abfertigung gleichzuhalten.

Die in Z 2 lit. b angeführten Ausschlußgründe liegen nicht vor, wenn das Dienstverhältnis im Einverständnis mit dem Dienstgeber ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zum Bund einzugehen, und dieses Bundesdienstverhältnis an das beendete Dienstverhältnis unmittelbar anschließt.“

9. § 81 Abs. 3 lautet:

„(3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,38 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 9,5 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.“

10. Nach § 95 wird eingefügt:

„§ 95a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 44 Abs. 1 Z 4 und im Abschnitt VIII enthaltenen Zitierungen, ebenso nicht für das im § 71 Abs. 2 Z 4 zitierte Bundesgesetz BGBl. Nr. 202/1949.“

Artikel III

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage)

1. jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Juli 1988 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
 2. jener vollbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Juli 1988 gemäß § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,
- wird ab 1. Juli 1988 um 330 S erhöht. Allfällige, in Schillingbeträgen ausgedrückte Zulagen (ausgenommen die Haushaltszulage) werden um 1,2 vH erhöht.

(2) Bei

1. teilbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Juli 1988 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
2. teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Juli 1988 gemäß § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

sind zunächst jenes Sonderentgelt und die Beträge jener allfälligen, in Schillingbeträgen ausgedrückten Zulagen (ausgenommen die Haushaltszulage) zu ermitteln, die ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würden. Auf dieses Sonderentgelt (und die allfälligen Zulagen) sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von den auf diese Weise errechneten Beträgen sind schließlich jene Teile zu ermitteln, die sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes ergeben. Diese Teile gelten ab 1. Juli 1988 als neues Sonderentgelt oder als neue Zulagenbeträge des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten bzw. des teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 in den Endergebnissen Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch in den Endergebnissen Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

(4) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 3 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anläßfälle als

Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 4 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beziehungsweise im § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 und 3 mit 1. Juli 1987,
2. Art. I Z 2, 4 bis 9, 11, 13, 14, 17 und 19 bis 27 und die Art. II und III mit 1. Juli 1988,
3. Art. I Z 10, 15, 16, 18 und 28 mit 1. September 1988,
4. Art. I Z 12, 29 und 30 mit 1. Oktober 1988.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Waldheim

Vranitzky